Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 12 750
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Peter Trapp (CDU)

vom 20. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2017)

zum Thema:
Polizeiausbildung - Einstellungsvoraussetzungen

und **Antwort** vom 01. Dezember 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dez. 2017)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12750
vom 20. November 2017
über Polizeiausbildung - Einstellungsvoraussetzungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Werden Bewerber/innen für den Polizeivollzugsdienst eingestellt, wenn es eingestellte Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft gibt?
2. Bis zu welcher Anzahl von eingestellten Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft werden Bewerber/innen für den Polizeivollzugsdienst eingestellt?

Zu 1. und 2.:
Nicht jedes eingestellte strafrechtliche Ermittlungsverfahren steht einer Einstellung in den Polizeivollzugsdienst entgegen.

Der Feststellung der persönlichen Eignung bzw. Nichteignung (Leumundsprüfung) für den Polizeiberuf liegt eine aufwändige Einzelfallprüfung zu Grunde, wenn Vorstrafen (Abfrage im Bundeszentralregister) oder sonstige polizeiliche Erkenntnisse vorliegen. Dabei sind nach den Vorgaben der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, eine Vielzahl entscheidungsrelevanter Umstände zu berücksichtigen. Hierzu gehören u. a. die Deliktsart, die Tathandlung, Vorbereitung und Planung, kriminelle Energie, das Alter zum Tatzeitpunkt, Gesamtzahl der Taten, Nachtatverhalten und Verhalten im Ermittlungsverfahren sowie die Persönlichkeitsentwicklung seit der Tat. Grundsätzlich geht das (Straf-)Rechtssystem von der Möglichkeit der Besserung und der (positiven) Persönlichkeitsveränderung aus, so dass allein das Begehen einer Straftat oder auch das mehrfache In-Verdacht-Geraten nach den Vorgaben der Verwaltungsgerichte nicht automatisch eine lebenslange Nichteignung für den Polizeiberuf implizieren kann. Die Rechtsprechung geht darüber hinaus grundsätzlich davon aus, dass ein aus dem Bundeszentralregister getilgter Eintrag nicht mehr für die Bewertung der Persönlichkeit herangezogen werden darf. Eine maximal zulässige Zahl eingestellter

Strafverfahren ist demzufolge nicht festgelegt. Gefordert sind Entscheidungen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Einzelfalles.

Berlin, den 01. Dezember 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport